

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

Dez. II

Vorlagen-Nr. 1137/2014-2020

Zur Sitzung

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss

31.01.2017

öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Niederkassel auf
Verkehrsberuhigungen in Mondorf

Haushaltsmittel
vorhanden

- ja
 nein
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:
Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05. Januar 2017 beantragt die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Niederkassel verschiedene Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in Mondorf.

Der Antrag vom 05. Januar 2017 ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Zunächst ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass es sich bei den gewünschten Anordnungen um verkehrsrechtliche Anordnungen handelt, die von der hierfür zuständigen Ordnungsbehörde nach Prüfung aller rechtlichen Gegebenheiten erlassen werden müssen. Vor Erlass einer solchen Verfügung sind weitere Fachbehörden, so zum Beispiel die Kreispolizeibehörde und der Straßenbaulastträger zu hören. Insbesondere die Stellungnahme der Kreispolizeibehörde wird - neben den übrigen zu erfüllenden Kriterien nach der Straßenverkehrsordnung - wesentliche Grundlage für die ordnungsbehördliche Entscheidung sein.

Zu den beantragten Maßnahmen wird von Seiten der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

- Provinzialstraße, Wiederherstellung der Mittelmarkierung auf der Fahrbahn sowie Ergänzung durch Fahrradschutzstreifen:

Im Bereich von Innerortsstraßen besteht grundsätzlich keine Notwendigkeit der Markierung von Mittelstreifen. Solche Markierungen dienen ausschließlich der Orientierung. Dies ist innerorts nicht erforderlich. Eine nicht vorhandene Mittelmarkierung erfordert eine vorsichtigeren Fahrweise. Dies kommt der Verkehrssicherheit zugute.

Ob in der Provinzialstraße Fahrradschutzstreifen angebracht werden können, bedarf einer besonderen Prüfung. Entscheidend hierbei ist die Breite der zur Verfügung stehenden Fahrbahn. Darüber hinaus ist das Vorhandensein eines beidseitigen

Parkstreifens von Bedeutung. Ein Radfahrschutzstreifen vermittelt dem nutzenden Radfahrer eine Sicherheit. Im Hinblick auf aussteigende Fahrzeugführer kann dies jedoch zu gefährlichen Situationen führen. Aus diesem Grunde sollte zwischen Parkstreifen und Fahrradschutzstreifen ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m eingehalten werden. Ob dann die Restbreite noch ausreicht, um überhaupt noch Fahrradschutzstreifen anlegen zu können (beidseitig oder nur einseitig), bedarf einer besonderen Prüfung.

Sofern der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss dies wünscht, wird die Verwaltung sowohl die Markierung von Mittelstreifen, als auch die Anlegung von Fahrradschutzstreifen prüfen und das Ergebnis dem Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss mitteilen. Unabhängig davon wird angeregt, das Ergebnis der Prüfung durch die Verwaltung hinsichtlich der Anlegung von Fahrradschutzstreifen in dem interfraktionellen Arbeitskreis „Fahrrad“ zu diskutieren.

- Meindorfer Straße, Aufbringung von Piktogrammen und Markierung von Parkbuchten:

Gegen die Aufbringung von Piktogrammen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wobei sich die Sinnhaftigkeit einer solchen Maßnahme aufgrund der geringen Breite der Straße nicht zwingend ergibt.

Die Markierung von Parkbuchten erfordert zunächst eine konkrete Prüfung der zur Verfügung stehenden Breite der Verkehrsfläche. Des Weiteren hat die Ausweisung von besonderen Parkbuchten und eine entsprechende, notwendige Beschilderung die negative Begleiterscheinung, dass wahrscheinlich Bereiche, die heute zum Parken genutzt werden, künftig entfallen.

Sofern der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss dies wünscht, wird die Verwaltung die Angelegenheit prüfen und das Ergebnis dem Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss mitteilen.

- Pastor-Breuer-Straße, Schaffung einer durchgängigen Tempo 30-Zone bis zur Unterdorfstraße:

Sofern der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss dies wünscht, wird die Verwaltung mit der Kreispolizeibehörde die Ausweisung einer durchgängigen Tempo 30-Zone prüfen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die Pastor-Breuer-Straße sehr breit und im Separationsprinzip ausgebaut ist. Dieses Ausbauprinzip entspricht nicht unbedingt einer Tempo 30-Zone, weil die großzügige Verkehrsfläche dem Verkehrsteilnehmer nicht vermittelt, dass er sich in einer geschwindigkeitsreduzierten Zone befindet.

Die Kreispolizeibehörde dürfte darauf verweisen, dass hier Bau und Betrieb nicht übereinstimmen und ggfls. bauliche Änderungen fordern, bevor eine 30-Zonenregelung angeordnet werden kann.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Anlage:

Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Niederkassel vom 05. Januar 2017